



Kanton Zug

Zuger Treuhänder-Vereinigung

Neuerungen bei Handelsregister-
Eintragungen

Die Themen (1):

1. Eintragung der Revisionsstelle
2. Löschung der Revisionsstelle
3. Verzicht (Opting-Out)
4. Eintragung des obersten
Verwaltungsorgans
5. Löschung des obersten Verwaltungsorgans
6. Eintragung des Domizils

Die Themen (2):

7. Löschung des Domizils
8. Folgen der fehlenden Adresse
9. Mängel in der Organisation
10. Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven
11. Wiedereintragung gelöschter Rechtseinheiten
12. Probleme aus der Praxis

Eintragung der Revisionsstelle

Allgemeines (1)

- Wahl durch die Generalversammlung
- Revisionsstelle muss als Firma im Handelsregister eingetragen sein
- Registrierung bei RAB (wird gemäss Art. 61 Abs. 2 HRegV vom HRA geprüft)
- Unabhängigkeit

Eintragung der Revisionsstelle

Allgemeines (2)

- Eintragung als Revisionsstelle ohne Hinweis auf ihre Qualifikation (Art. 121 HRegV)
- Löschung der „besonderen Befähigung“ Ende 2008 (Art. 179 HRegV)
- Einreichung eines Handelsregisterauszuges nicht mehr nötig

Eintragung der Revisionsstelle

Belege für die Eintragung

- Anmeldung (vgl. Art. 17 HRegV)
- GV-Protokoll (Art. 23 HRegV)
- Annahmeerklärung der Revisionsstelle

Löschung der Revisionsstelle

Allgemeines

- Abwahl durch die Generalversammlung oder
- Demission der Revisionsstelle
- Rücktritt oder Abwahl erfolgen zwecks:
 1. Wahl einer neuen Revisionsstelle
 2. Eintragung des Opting-Out
 3. Löschung der Revisionsstelle auf eigenes Begehren

Zur Löschung der Revisionsstelle auf eigenes Begehren (Art. 938 b OR)

Allgemeines

Die Revisionsstelle:

- meldet die Löschung selber beim Handelsregister an (Art. 17 Abs. 2 HRegV)
- trägt die Kosten der Löschung
- muss nicht mehr 30 Tage abwarten

Löschung der Revisionsstelle

Belege für die Eintragung

- Anmeldung oder Formular "Löschung auf eigenes Begehren"
- GV-Protokoll oder Rücktrittsschreiben

Opting-Out

Allgemeines (1)

- Einführung der allgemeinen Revisionspflicht per 01.01.2008
- Gleichstellung der AG, GmbH und der Genossenschaften
- Möglichkeit des Opting-Out für KMU
- Bei Neueintragungen genügt die Bestätigung, dass die Gesellschaft nicht der ordentlichen Revisionspflicht untersteht, nicht mehr als 10 Vollzeitstellen hat und dass alle Gesellschafter auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision verzichten

Opting-Out

Allgemeines (2)

- Bereits früher eingetragene Gesellschaften müssen beim Opting-Out stets die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten beiden Jahre einreichen (Art. 62 Abs. 2 HRegV).
- Bei AG Änderung der Statuten notwendig, da diese die Wahl einer Revisionsstelle, nicht aber einen Verzicht vorsehen.
- Diese Statutenänderung kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden (Art. 727 a Abs. 5 OR).
- Bestätigung, dass Abschluss 2007 geprüft wurde.

Opting-Out

Belege bei Neueintragungen

- Zustimmung aller Gründer zum Opting-Out (in der Gründungsurkunde)
- Bestätigung des obersten Verwaltungsorgans, dass die Voraussetzungen für das Opting-Out erfüllt sind (auf dem Formular oder der Anmeldung).

Opting-Out

Belege bei "alten" GmbH

- Anmeldung
- Erklärung "Verzicht auf eine eingeschränkte Revision"
- Protokoll der Gesellschafter-Versammlung
- Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten 2 Jahre

Opting-Out

Belege bei "alten" AG

- Anmeldung
- Protokoll der Generalversammlung
- Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten 2 Jahre
- Belege für Statutenänderung
- Erklärung "Verzicht auf eine eingeschränkte Revision bei einer eingetragenen AG" (vgl. Art. 174 HRegV)

Eintragung des obersten Verwaltungsorgans

Allgemeines

- Liberalisierung der Heimat- und Wohnsitzvoraussetzungen
- Vertretung in der Schweiz durch oberstes Verwaltungsorgan oder Direktion
- Gültige Unterschrift innerhalb des obersten Verwaltungsorgans

Eintragung des obersten Verwaltungsorgans

Belege für die Eintragung

- Anmeldung
- GV-Protokoll
- eventuell Wohnsitzbestätigung

Löschung des obersten Verwaltungsorgans

Allgemeines

- Abwahl durch GV oder Demission
- Anmeldung durch Gesellschaft oder Demissionär
- keine 30 Tage Wartefrist mehr
- Anmeldende Person trägt die Kosten
- Wohnsitzpflicht und Vertretung beachten

Löschung des obersten Verwaltungsorgans (Art. 938 b OR)

Belege für die Eintragung

- Anmeldung
- GV-Protokoll oder Rücktrittsschreiben

Bei Anmeldung durch das Organ

(Art. 17 Abs. 2 HRegV)

- Formular "Löschung auf eigenes Begehren"

Eintragung des Domizils

Allgemeines

- Jede Firma hat Rechtsdomizil am Sitz
- Eigene Geschäftsräume oder Domizil (c/o- Adresse)
- Postfach oder Briefkasten alleine bedeuten keine "eigene Büros"
- "Eigene Büros" jeweils bestätigen

Eintragung des Domizils

Belege für die Eintragung

- Anmeldung
- Domizilannahmeerklärung oder Bestätigung eigene Büros
- Mietvertrag auf Verlangen

Löschung des Domizils

Allgemeines

- Anmeldung durch oberstes Verwaltungsorgan oder
- Anmeldung durch Domizilhalter oder
- Löschung von Amtes wegen durch Handelsregisteramt aufgrund einer Mitteilung der Post oder eines Amtes
- Abwarten der Aufforderungsfrist

Löschung des Domizils

Belege für die Eintragung (1)

Löschung durch Gesellschaft

- Anmeldung

Löschung durch Domizilhalter

- Anmeldung
- Domizilkündigung
- Aufforderung durch HRA

Löschung des Domizils

Belege für die Eintragung (2)

Löschung von Amtes wegen durch das Handelsregisteramt

- Bestätigung durch Amt oder Post
- Aufforderung

Folgen der fehlenden Adresse

Ablauf des Verfahrens (Art. 153 HRegV)

- Aufforderung
- Verfügung
- Eintragung der Auflösung
- Möglichkeit des Widerrufs der Auflösung
innert 3 Monaten

Mängel in der gesetzlichen Organisation

Fälle:

- Fehlende Zeichnungsberechtigung innerhalb des obersten Verwaltungsorgans
- Fehlende Vertretung in der Schweiz durch Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans oder der Direktion
- Fehlende Revisionsstelle ohne eingetragenes Opting-Out

Mängel in der gesetzlichen Organisation

Ablauf des Verfahrens (Art. 154 HRegV)

- Aufforderung
- Antrag an das Kantonsgericht
- Richter trifft Massnahmen oder verfügt die konkursamtliche Liquidation
- Dieser Antrag kann auch von Gläubigern oder Gesellschaftern gestellt werden (Art. 731b Abs. 1 OR)

Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven (Art. 155 HRegV)

Löschung von Amtes wegen

Fälle:

- **Gesellschaften ohne Organe und ohne Domizil**
- **von Amtes wegen aufgelöste Gesellschaften**
- **Gesellschaften, über die Verlustscheine ausgestellt worden sind**

Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven

Löschung von Amtes wegen

Ablauf des Verfahrens (Art. 155 HRegV)

- Aufforderung
- Rechnungsruf
- eventuell Antrag an das Gericht
- Eintragung der Löschung

Wiedereintragung gelöschter Rechtseinheiten

Gründe: (Art. 164 HRegV)

- unverwertete oder unverteilte Aktiven
- Partei in einem Gerichtsverfahren
- Bereinigung eines öffentlichen Registers
- Konkursverfahren muss vollständig beendet werden

Wiedereintragung gelöschter Rechtseinheiten

Ablauf des Verfahrens (Art. 164 HRegV)

- Gesuch neu beim Kantonsgericht
- Glaubhaftmachung eines Grundes
- richterliche Verfügung
- Bei Gutheissung: Wiedereintragung

Häufige Probleme aus der Praxis

- Vorsitzender bei mehreren Geschäftsführern (Art. 809 Abs. 3 OR)
- Ablauf Kapitalerhöhung bei GmbH neu wie bei der AG (Art. 781 OR)
- Hinweis auf Nachschuss- und Nebenleistungspflichten bei der Zeichnung und Übertragung von Stammanteilen (Art. 777a und 785 OR)